

Bücher

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

94. BAND

2-103



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

7.
27. II. 85
VIII ZR 328/83
- a) Der Leasinggeber, der seine kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche an den Leasingnehmer abgetreten hat, muß eine vom Leasingnehmer mit dem Lieferanten wegen Mangelhaftigkeit der Leasingsache getroffene Wandelungsvereinbarung gegen sich gelten lassen und verliert wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage seinen Anspruch auf Leasingraten.
b) Zur Frage nachwirkender Sorgfalts- und Mitteilungspflichten eines Leasingnehmers, der die Wandelung des Kaufvertrages herbeigeführt hat.
c) Die formularmäßig ausbedungene Haftung des Leasingnehmers für zufälligen Untergang der Leasingsache gilt nicht, wenn die Sache zur Nachbesserung vertragsgemäß dem Lieferanten übergeben worden ist und dort untergeht. ... 44
8.
4. III. 85
II ZR 271/83
- a) Hat der Aufsichtsratsvorsitzende ein Vorstandsmitglied zu einer Handlung bestimmt, die zum Zusammenbruch der Gesellschaft geführt hat, so kann er einem Aktionär zum Schadensersatz verpflichtet sein, der der Gesellschaft ein Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten gegeben hat, das dadurch uneinbringlich geworden ist.
b) Ersatz des Wertverlustes, den seine Aktien infolge einer Schädigung der Gesellschaft erlitten haben, kann der Aktionär nach § 117 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht verlangen. 55
9.
4. III. 85
AnwZ (B) 37/84
- Die 5-Jahresfrist, deren Ablauf Voraussetzung für die Simultanzulassung bei dem Oberlandesgericht ist, bemißt sich unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls ausschließlich nach der Dauer der Zulassung des Bewerbers bei einem Gericht des ersten Rechtszugs. 60
10.
4. III. 85
AnwZ (B) 43/84
- Mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar ist die Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter in einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, welche die Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft hat. 65
11.
7. III. 85
I ZR 182/82
- Der Berufung auf das Aufrechnungsverbot des § 32 ADSp steht nicht entgegen, daß den zur Aufrechnung gestellten Forderungen ein Beförderungsvertrag nach der CMR zugrundeliegt. 71
12.
7. III. 85
III ZR 126/83
- Die hinreichend verfestigte (vorbereitende) Planung einer Bundesfernstraße kann als ein »öffentlicher Belang« der Zulässigkeit eines Bauvorhabens entgegenstehen.
Der durch Anwendung des § 35 Abs. 2 BBauG zu erzielende Schutz der straßenrechtlichen Planung vor störenden baulichen Maßnahmen erschöpft sich ab Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren in den Beschränkungen, die sich aus § 9a FStrG ergeben. 77

INHALT

Nr.		Seite
1. 13. II. 85 IVb ZR 72/83	a) Arztbehandlungsvertrag der Ehefrau, vertreten durch den Ehemann. b) Zum Kreis der durch § 1357 BGB (Schlüsselgewalt) erfaßten Rechtsgeschäfte.	1
2. 13. II. 85 VIII ZR 36/84	Der Mietvertrag, den die Bundesrepublik Deutschland mit dem Vermieter von Wohnungseigentum abschließt, um der ihr nach dem Natotruppenstatut und dem Zusatzabkommen zum Natotruppenstatut obliegenden Verpflichtung zur Deckung des Wohnraumbedarfs der US-Streitkräfte nachzukommen, ist kein Wohnraummietvertrag.	11
3. 14. II. 85 IX ZR 145/83	Schadensersatzansprüche eines Sozialversicherungsträgers gegen seinen Geschäftsführer wegen Pflichtverletzungen aus der Zeit nach Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs Teil IV sind, wenn der Geschäftsführer Dienstordnungs-Angestellter ist, im Zivilrechtsweg vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.	18
4. 14. II. 85 V ZB 20/84	Ist eine nach dem Grundstückverkehrsgesetz erforderliche Genehmigung uneingeschränkt erteilt, kann das Grundbuchamt nicht verlangen, daß die Unanfechtbarkeit des Genehmigungsbescheids gesondert nachgewiesen wird.	24
5. 25. II. 85 VIII ZR 116/84	Die materielle Rechtskraft eines auf künftige Räumung erkennenden Urteils hindert den Räumungsschuldner, dem im Mietvertrag eine Verlängerungsoption eingeräumt war, nicht daran, durch Vollstreckungsabwehrklage die Gestaltungsfolge des nachträglich ausgeübten Optionsrechts geltend zu machen.	29
6. 27. II. 85 IVa ZR 136/83	a) Auch bei der Pflichtteilsentziehung reicht es nicht aus, wenn der Erblasser wegen des Entziehungsgrundes lediglich auf andere, der Testamentsform nicht entsprechende Erklärungen verweist. b) Der Grund für eine Pflichtteilsentziehung gemäß § 2333 Nr. 3 BGB ist in der Verfügung von Todes wegen nicht im Sinne von § 2336 Abs. 2 BGB angegeben, wenn der Erblasser sich mit seinen Worten nicht auf bestimmte konkrete Vorgänge (unverwechselbar) festlegt und den Kreis der in Betracht kommenden Vorfälle nicht auch nur einigermaßen und praktisch brauchbar eingrenzt.	36